

## **TOP 35b:**

---

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht

Drucksache: 60/12

### I. Zum Inhalt

Das Sondergutachten der Monopolkommission untersucht den Referentenentwurf zur 8. GWB-Novelle vom November 2011.

a) Anwendung des GWB auf Krankenkassen:

Die Monopolkommission empfiehlt die Anwendung der Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse von gesetzlichen Krankenkassen und fordert, die gesetzlichen Krankenkassen prinzipiell dem allgemeinen Kartellrecht zu unterstellen.

b) Wasserwirtschaft:

Die Entgeltkontrolle in der Wasserwirtschaft soll langfristig einer sektorspezifischen Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterstellt werden. Bis zu dieser Umsetzung sollen die Kartellbehörden die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 31 des Gesetzesentwurfs ausüben. Ferner fordert sie, dass Trinkwasserentgelte unabhängig von ihrer Ausgestaltung als Preise oder Gebühren der wettbewerbsrechtlichen Aufsicht zu unterstellen sind.

c) Kartellordnungswidrigkeitenrecht:

Die Monopolkommission fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung zur Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge in der Bußgeldhaftung vorzulegen, um die bestehenden Lücken zu schließen.

d) Missbrauchsaufsicht für Energiemärkte:

Die Geltung des § 29 GWB, der eine spezielle Missbrauchsaufsicht für Energiemärkte normiert, sollte nicht - wie geplant - verlängert werden. Die Vorschrift behindere die Entwicklung des Wettbewerbs, indem sie Chancen auf Markteintritte reduziere und den Wechsel der Kunden von etablierten Versorgern zu neuen Anbietern bremse. Potenzielle Wettbewerbsprobleme bei der Stromerzeugung oder bei Gasimporten ließen sich ohnehin nicht durch die Kontrolle der Endkundenmärkte für Strom und Gas lösen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GWB Kenntnis zu nehmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GWB Stellung zu nehmen. Diese bezieht sich u. a. auf die Behauptung der Monopolkommission, es gebe eine "wettbewerbliche Schutzlücke" im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Bundesrat möge diese Behauptung entschieden zurückweisen, da sowohl nach deutschem als auch nach europäischem Recht Krankenkassen keine Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne seien. Außerdem sind sie als Teil der mittelbaren Landes- bzw. Bundesverwaltung durch Rechtsaufsicht in ein konsistentes System eingebettet, das insbesondere durch das Genehmigungsverfahren von freiwilligen Vereinigungen von Krankenkassen durch die Rechtsaufsicht den Bedarf an einer "Fusionskontrolle" vollständig befriedigt.

Des Weiteren solle das Verhalten der Krankenkassen weiterhin nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben und allein durch die für die Rechtsaufsicht über die jeweilige Krankenkasse zuständige Aufsichtsbehörde beurteilt werden. Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts seien nicht mit freien Unternehmen vergleichbar.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 60/1/12** ersichtlich.